Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abt. 8: Veterinärwesen und Landwirtschaft
Mainzer Str. 25, 54550 Daun
Tel: 06592 933328, E-Mail: veterinaeramt@vulkaneifel.de

LANDKREIS VULKANEIFEL

Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

- 2. Teil: weitere notwendige Angaben durch TierhalterInnen -

Nachdem die 1. Meldung der Nutztierarten durch die TierhalterInnen entsprechend der Anleitung im *1. Teil: Meldung der Nutztierarten durch TierhalterInnen* vorgenommen wurde, müssen nun fortlaufend weitere notwendige Angaben in der HIT-Datenbank erfolgen.

2. weitere notwendige Angaben durch die TierhalterInnen

a) halbjährliche Angaben zur Tieranzahl

Die halbjährliche Meldung ist erforderlich für die Tiere, die:

- zu Beginn des jeweiligen Halbjahres im Betrieb *gehalten* worden sind,
- im Verlauf des jeweiligen Halbjahres in den Betrieb *aufgenommen* worden sind
- im Verlauf des jeweiligen Halbjahres aus dem Betrieb *abgegeben* worden sind

Achtung: Bei den Meldungen sind auch die *verendeten* und *getöteten* Tiere anzugeben!

Die Angaben zur **Tieranzahl** müssen **jährlich**

- für das 1. Halbjahr bis zum **14.07. des betreffenden Jahres** und
- für das 2. Halbjahr bis zum **14.01. des Folgejahres**

in der HIT-Datenbank eingetragen sein.

b) Nullmeldung

Wurden in dem betreffenden Halbjahr keine Antibiotika eingesetzt, muss dies ebenfalls durch die TierhalterInnen in der HIT-Datenbank angegeben werden.

Die Angaben bei **Nullmeldung** müssen **jährlich**

- für das 1. Halbjahr zwischen dem **01.07. bis 14.07. des betreffenden Jahres** und
- für das 2. Halbjahr zwischen dem **01.01. bis 14.01. des Folgejahres**

erfolgen.

Sollten die verlangten Angaben bereits nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften mitgeteilt worden sein, ist eine doppelte Übermittlung in Bezug auf das Antibiotika-Monitoring nicht notwendig.

3. Notwendige Angaben durch die TierärztInnen

Für die erforderlichen Angaben der tierärztlichen KollegInnen zeichnet sich das Veterinäramt bezüglich des Antibiotika-Monitorings nicht verantwortlich. Wir bitten Sie daher, sich bei Rückfragen an Ihre zuständige Behörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV) zu wenden.